Der Bürgermeister

Hilden, den 21.05.2005
AZ.: III/50.Kl

WP 04-09 SV 50/011

Hilden

Mitteilungsvorlage

öffentlich

Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe IV - SGB II/Hartz IV - erneuter Sachstandsbericht -

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Bemerkungen
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales	20.06.2005	

Beschlussvorschlag:

„Der Ausschuss für Schule, Sport und Soziales nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis."

Personelle Auswirkungen	**Ja**
Im Stellenplan enthalten:	**Nein**

Planstelle(n):	Sichtvermerk Personaldezernent

Erläuterungen und Begründungen:
In den vorhergehenden Sitzungen im Ausschuss für Schule, Sport und Soziales und in der Ratssitzung am 15.9.2004 hat die Verwaltung über den aktuellen Stand berichtet.

Mit dieser Sitzungsvorlage werden die Ausschussmitglieder erneut über den derzeitigen Sachstand zu folgenden Punkten informiert:

I. aktueller Stand der Umsetzung
II. Sachstand und Planung zur Gründungssitzung der Trägerversammlung
III. Informationen zum Personalgestellungsvertrag
IV. Personelle Ausstattung der ARGE ME-aktiv
V. Heranziehungssatzung
VI. finanzielle Auswirkung

I. Aktueller Stand der Umsetzung

Vertragsstand
In der Kreistagssitzung am 23.4.2005 wurde der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGBII) zwischen den Agenturen für Arbeit Düsseldorf und Wuppertal und dem Kreis Mettmann beschlossen. Die vom Kreis angestrebte „Anstalt des öffentlichen Rechts“ konnte in den Verhandlungen mit den Arbeitsagenturen Düsseldorf und Wuppertal nicht durchgesetzt werden. Folgende Kompromisslösung wurde vereinbart:
„Die Vertragspartner beabsichtigen einvernehmlich, Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) auszugestalten. Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der ARGE zu ihren bisherigen Dienstherren/Arbeitgebern bleiben hiervon unberührt. Etwaige Veränderungen des bundesrechtlichen Rahmens hinsichtlich der möglichen Rechtsformen der ARGE werden berücksichtigt. Dazu sollen Verhandlungen ab dem 1.7.2006 aufgenommen und bis zum 31.12.2006 abgeschlossen werden. Sollten Verhandlungen zur Errichtung der ARGE in der Rechtsform der AöR nicht bis zum 31.12.2006 mit Erfolg geführt worden sein, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich des ARGE-Vertrages binnen zwei Monaten für beide Vertragspartner mit Wirkung zum 30.6.2007, von dem bis spätestens 28.2.2007 Gebrauch zu machen ist.
Die Unterzeichnung durch die beiden Vertragsparteien ist für den 30.5.2005 vorgesehen. Der aktuelle Vertragentwurf ist der Sitzungsvorlage beigefügt **(Anlage 1)**

Namensgebung
In der Kreisausschusssitzung am 11.4.2005 und in der Kreistagssitzung am 21.4.2005 ist beschlossen worden der ARGE den Namen **„ME-aktiv“** zu geben.

Räumlichkeiten
Zurzeit werden Räumlichkeiten mit einer Hauptnutzfläche von ca. 570 qm für die Me-aktiv in Hilden gesucht. Die Arbeitsagentur hat in der hiesigen Presse entsprechende Inserate veranlasst.
Folgende Anforderungen wurden gestellt:
- Mietbeginn kurzfristig
- behindertengerecht nach DIN 18024
- günstige Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel

Nach Unterzeichung des Mietvertrages (durch Arbeitsagentur und Geschäftsführer ARGE) werden ca. 3 Monate für die Technikausstattung benötigt; ein frühester Bezug eines gemeinsamen Bürogebäudes ist daher erst für September/Oktober 2005 geplant.
Sollte bis zum Sitzungstermin eine Entscheidung über die Räumlichkeit getroffen worden sein, so wird hierüber in der Sitzung berichtet.

Operatives Geschäft
Die ARGE wird zum 1.7.2005 das operative Geschäft aufnehmen. Hierfür laufen die Vorbereitun-

gen, die zwischen der ARGE -Geschäftsführung und den kreisangehörigen Städten abgesprochen werden. Für eine Übergangszeit von längstens 3 Monaten (bis Oktober 2005) werden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der ARGE noch in den Räumen des Sozialamtes sitzen und dort die SGB II-Tätigkeit ausüben. Die ARGE wird der Stadt Hilden die Sachkosten erstatten. Zug um Zug werden dann alle Fälle in das EDV-Programm der Arbeitsagentur A2LL eingegeben. Um jedoch einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, wird das bisherige Zahlungsprogramm aKDn noch weiter nebenbei betrieben.

II. Sachstand und Planung zur Gründungssitzung der Trägerversammlung

Am 31.5.2005 fand die konstituierende Sitzung der Trägerversammlung der ARGE ME-aktiv statt. Die Vertreter des Kreises **(Anlage 2)** sind in der Kreistagssitzung am 21.4.2005 benannt und gewählt worden. In der Trägerversammlung hat der Kreis mit den 9 Vertretern und Vertreterinnen eine Stimme. In dieser ersten Sitzung standen Formalien wie die Wahl und Bestätigung des Geschäftsführers und einer Stellvertreterin und die Festlegung einer Geschäftsordnung im Vordergrund. Die nächste Sitzung wird bereits am 05.07.2005 stattfinden und sich mit inhaltlichen Fragen beschäftigen. Dabei ist es sehr wichtig, die Konturen des Eingliederungsbudgets festzulegen, damit erfolgreich gefördert und vermittelt werden kann.

III. Informationen zum Personalgestellungsvertrag

Die Personalgestellungsverträge zwischen ARGE und den einzelnen kreisangehörigen Städten - Entwurf v. 28.4.2005- sowie ARGE und dem Kreis Mettmann befinden sich zurzeit im Abstimmungsprozess. Folgende wesentliche Punkte werden geregelt:

- Die Personalgestellung zur ARGE erfolgt im Einvernehmen mit den Beschäftigten und ist ab dem 1.7.2005 vorgesehen.
- Es erfolgt keine Personalüberleitung im Sinne des § 613a BGB und keine Versetzung im Sinne des Beamtes- und Tarifrechtes,
- Die Rechtsstellung der Beschäftigten bleibt unberührt.
- Das fachliche Weisungsrecht wird auf den Geschäftsführer übertragen
- Der Geschäftsführer der ARGE erhält das dienstrechtliche Weisungsrecht (Direktionsrecht) in laufenden Personalangelegenheiten wie z.b.
    - Einhalten der Arbeitszeiten
    - Verhalten am Arbeitsplatz
    - Genehmigung von Dienstreisen
    - Gewährung von Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung
- Das für die Beschäftigten geltende Personalvertretungs-, Gleichstellungs- und Schwerbehinderten- recht der Anstellungskörperschaft wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sichergestellt.
- Die Erstattung der Personalkosten erfolgt monatlich.
- Eine Erstattung von Sach- und Personalkosten für die Aufgabendurchführung kommunaler Aufgaben erfolgt nicht; Kreis und Städte tragen diese Kosten jeweils selbst.
- Die Haftung im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; bei Amtshaftungsansprüchen und sonstigen Schadenersatzansprüchen haftet der Arbeitgeber/Dienstherr des Beschäftigte der den Anspruch verursacht hat. Der notwendige Versicherungsschutz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird sichergestellt.

IV. Personelle Ausstattung der ARGE ME-Aktiv in Hilden

Wie bereits in der Sitzungsvorlage 50/6 vom 1.3.2005 detailliert ausgeführt wurde, werden für die ME-aktiv in Hilden folgende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benötigt:

Teamleitung	Fallmanager	Leistungsgewährung	Arbeitsvermittlung	**Summe**	**Zusätzlich:** Kommunalanteil
1,3	6,33	9,49	1,27	**18,38**	2,44

Diese Stellen wurden zwischenzeitlich intern ausgeschrieben. Bei der Personalauswahl wurde ausschließlich auf Freiwilligkeit abgestellt. Bis auf 2 Stellen des mittleren Dienstes (Leistungsgewährung) konnten alle Stellen besetzt werden. Diese 2 Stellen werden nach Aussage des Geschäftsführers; Herrn Przybilla, durch Mitarbeiter/innen des Kreises besetzt werden können.

V. Heranziehungsatzung

Als Teil der Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b Sozialgesetzbuch II (SGB II) können Kreise kreisangehörige Städte zur Durchführung der von ihnen der Arbeitsgemeinschaften übertragenen Aufgaben durch Satzung heranziehen (§5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land NRW –AG-SGB II NRW-).

Der Kreis Mettmann hat von dieser gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht.
Die Heranziehung umfasst:

- Leistungen nach § 22 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung)
- Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II (bestimmte einmalige Beihilfen)
- Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 2, Satz 2, Nr. 1 – 4 SGB II (Betreuung min- derjähriger oder behinderter Kinder, häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung)

Das Verfahren zur Herstellung des Benehmens wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Alle kreisangehörigen Städte sind mit der Heranziehung einverstanden.

VI. Finanzielle Auswirkungen

Zum jetzigen Zeitpunkt können Kreisverwaltung und Arbeitsagentur noch keine aktuellen Fallzahlen und die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen benennen. Derzeit gibt es noch keine belastbaren Daten, wonach die seinerzeit hochgerechnete Gesamtbelastung durch das SGB II in Höhe von 87 Mio. € unzutreffend sei. Erst im Juli sollen auch in ganz NRW bessere Datenlagen zur Verfügung stehen, die eine regionalisierte Auswertung der Be- und Entlastungen ermöglichen.